

**1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung Bischofswerda  
vom 4. Mai / 10. Juni 2004**

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bischofswerda am 21. Dezember 2004 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 4. Mai / 10. Juni 2004 (SächsABl. S. 901) beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

- (1) § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung:

„Verbandsmitglieder sind folgende Städte und Gemeinden:

Bischofswerda

Bretnig-Hauswalde

Burkau

Demitz-Thumitz

Frankenthal

Großharthau

Großröhrsdorf

Oberlichtenau

Ohorn

Pulsnitz

Rammenau

Schmölln-Putzkau"

- (2) § 3 der Verbandssatzung erhält folgenden neuen Absatz 6:

„Der Zweckverband ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) anstelle der Kleineinleiter abgabepflichtig. Der Verband ist gemäß § 8 Abs. 2 SächsAbwAG befugt, von den Eigentümern oder dinglichen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt oder von den Einleitern zur Deckung der ihm entstehenden Aufwendungen eine Abgabe zu erheben."

- (3) § 10 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung:

„Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, obliegen die vorgenannten Aufgaben einem seiner Stellvertreter."

- (4) § 14 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung:

„Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte heraus für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt."

- (5) § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung:

„Scheiden der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter."

- (6) § 14 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung:

„Es ist eine Neuwahl vorzunehmen."

- (7) § 14 Abs. 4 Satz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung:

„Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig."

(8) § 17 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung:

„Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder für den Bereich der Wasserversorgung nach folgenden Anteilen umgelegt:

Bischofswerda	31,93 %
Bretinig-Hauswalde	7,05 %
Burkau	6,80 %
Demitz-Thumitz	5,56 %
Frankenthal	1,97 %
Großharthau	4,77 %
Großröhrsdorf	15,90 %
Oberlichtenau	2,43 %
Ohorn	3,70 %
Pulsnitz	11,46%
Rammenau	1,92 %
Schmölln-Putzkau	6,51 %.

(9) § 17 Abs. 2 Halbsatz 2 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung:

„sie soll getrennt für den Erfolgsplan und den Vermögensplan festgesetzt werden.“

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Bischofswerda, den 21. Dezember 2004

Rückwardt Verbandsvorsitzender